

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands

Vom 07.10.2021

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Biessenhofen (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-71-K – i.V. m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Biessenhofen (Schulverbandssatzung)

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Mittelschule Biessenhofen

- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Biessenhofen, Füssener Str. 12, 87640 Biessenhofen.
- (3) Dem Schulverband gehören die Gemeinden Aitrang, Bidingen, Biessenhofen und Ruderatshofen an.
- (4) Sein räumlicher Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinden Biessenhofen, Bidingen, Ruderatshofen und das Gemeindegebiet Aitrang mit Ausnahme der Ortsteile/Weiler Huttenwang, Neuenried, Umwangs und Wolfholz.

§ 2 Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 07. August 1992 von der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen erfüllt.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Entschädigung von 400,00 Euro. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit im

Vertretungsfall je Sitzung eine Entschädigung von 30,00 Euro. Die Höhe der Vertretungsent-schädigung darf jedoch die des Vorsitzenden in einem Kalenderjahr nicht übersteigen.

- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungs-geld für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung.
- (5) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienst-ausfalls. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (6) Selbstständig Tätige erhalten für die durch Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitver-säumnis eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder ge-setzlichen Feiertagen stattfinden.
- (7) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 5 und 6 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer.
- (8) Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (9) Die Entschädigungsleistungen nach den Abs. 5 bis 8 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulver-band aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitgliedern statt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands vom 03.06.2020 außer Kraft.

Biessenhofen, 07.10.2021
SCHULVERBAND BIESSENHOFEN

Wolfgang Eurisch
Schulverbandsvorsitzender